

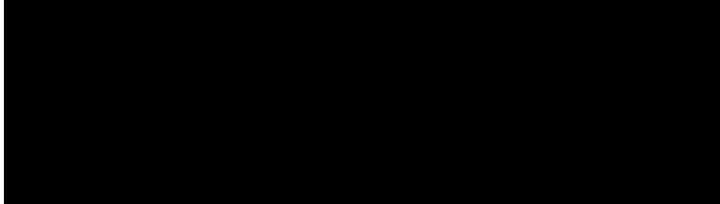


Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail




Datum 8. Mai 2023

Name LfdI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15-421

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag auf Zugang zur Liste der Empfänger von Geldauflagen 2021 und 2022 beim Landgericht Waldshut-Tiengen über die Plattform „Fragden-Staat“ vom 23. März 2023
711179

Sehr 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. März 2023.

Sie sind der Auffassung, dass Ihr Antrag nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden sei. Sie hatten beim Landgericht Waldshut-Tiengen zu folgenden Informationen den Zugang nach dem LIFG beantragt:

Eine Liste mit den Empfängern von Geldauflagen aus Straf- und Gnadensachen der Jahre 2021 und 2022.

Die Liste soll zudem pro Empfänger den Geldbetrag enthalten, der gesammelt über das jeweilige Jahr zugewiesen worden ist.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

[1] <https://correctiv.org/aktuelles/spendengerichte/2023/02/20/intransparenz-korruptionsfall-wohin-richter-die-geldauflagen-in-badenwuerttemberg-verteilen>

Mit Schreiben vom 23 März 2023 wurde Ihnen vom Landgericht Waldshut-Tiengen mitgeteilt, dass ohne einen Identifikationsnachweis keine Auskunft erteilt werden könne, da eine etwaige Antragsberechtigung angesichts der Unklarheit der Identität nicht geprüft werden kann.

Daraufhin wandten Sie sich mit der Bitte um Vermittlung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Hierzu möchten wir Ihnen folgende rechtliche Hinweise nach dem LIFG geben:

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind.

Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Antragsberechtigt gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 1 ist jede natürliche oder juristische Person, sowie bei hinreichender Verfestigung sogar deren Zusammenschlüsse.

Die Offenbarung der Identität von Antragstellenden ist nach dieser Vorschrift nicht erforderlich. Da an die antragstellende Person keinerlei weitere Voraussetzungen (v. a. kein berechtigtes Interesse) gebunden sind, können die Identität und damit deren Preisgabe nicht zur ungeschriebenen Voraussetzung der Bearbeitung eines Anspruchs gemacht werden. Dies ergibt sich schon aus Sinn und Zweck des Gesetzes, welches in der antragstellenden Person keine etwaigen Ablehnungsgründe vorsieht. Eine anonyme oder auch pseudonymisierte Antragstellung muss danach möglich sein. Auf die verfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit nach § 12 VwVfG kommt es im Rahmen von informationsfreiheitsrechtlichen Anträgen nicht an.

Zugangsansprüche bestehen nur auf vorhandene Informationen. Eine Beschaffungspflicht gibt es nach dem LIFG nicht. Selbst wenn die Behörde die Information von Gesetzes wegen haben müsste. Die Bereitstellung und Zusammenstellung von Informationen sind von der auskunftspflichtigen Stelle vorzunehmen; die Erstellung einer noch nicht erarbeiteten Statistik oder eine besondere Form der Aufbereitung dagegen fallen nicht darunter. Die Information muss „griffbereit“ vorliegen.

Allerdings ist der Zugang nicht schrankenlos. Folgende Schutzgründe könnten dem Zugang entgegenstehen:

1. Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Die Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen und können ggf. nebeneinander anwendbar sein.

Die informationspflichtige Stelle müsste beim Vorliegen von Schutzgründen prüfen, ob ein Zugang gemäß § 7 Abs. 4 LIFG durch Unkenntlichmachung (Schwärzung) möglich wäre. Liegen keine Schutzgründe vor, muss der Zugang gewährt werden.

Der Zugang ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung zu gewähren. Eine Fristverlängerung ist nur bei einer umfangreichen bzw. komplexen Anfrage möglich oder wenn Dritte beteiligt werden müssen. Die antragsstellende Person muss über die Fristverlängerung und die Gründe dafür noch innerhalb der Monatsfrist informiert werden.

Der Begriff der amtlichen Information nach § 3 Nr. 3 LIFG ist weit auszulegen. Amtliche Informationen sind jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Dabei kommt es nicht auf die Herkunft und Urheberschaft der Information an.

Wir werden das Landgericht Waldshut-Tiengen um eine schriftliche Stellungnahme in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unter Zugrundelegung der o.g. Ausführungen innerhalb von vier Wochen an Sie sowie an uns, bitten.

Sollte dem Zugang zu den amtlichen Informationen keine Schutzgründe entgegenstehen, entfällt die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme. In diesem Fall würden wir das Landgericht Waldshut-Tiengen, neben der erfolgten Zustellung der beantragten amtlichen Informationen um eine Erledigungsmitteilung an uns bitten.

Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg